

Satzung

Rollsportclub Anklam e.V. (RSC Anklam)

(Fassung vom 24. Januar 2019)

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Rollsportclub Anklam e. V." (in Kurzform: „RSC Anklam e. V.“), im Nachfolgenden kurz „RSC“ genannt.
2. Der RSC hat seinen Sitz in der Hansestadt Anklam und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der RSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen sowie die Interessen und Rechte der Mitglieder auf dieser Grundlage nach außen zu wahren und zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
4. Der RSC ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Die Mitglieder des RSC üben ihre Vereinstätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Mittel des RSC werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Der RSC darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Kostenaufwendungen, die Mitgliedern im Rahmen Ihrer Vereinstätigkeit entstehen, werden gegen Nachweis erstattet. Darüber hinaus erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Eine Änderung der Satzung zeigt der RSC unverzüglich dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3: Verbandsanschluss

1. Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband und dessen Dachverband ergänzend.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche bzw. juristische Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen (Aufnahmeantrag).
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5: Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Mitglieder

1. Alle Mitglieder besitzen ein Stimmrecht.
2. Mitglieder unter 7 Jahren dürfen ihr Stimmrecht selbst nicht ausüben, da sie geschäftsunfähig sind. Für Mitglieder unter 7 Jahren stimmt ein Erziehungsberechtigter ab. Mitglieder zwischen 7 und einschließlich 17 Jahren sind beschränkt geschäftsfähig und können ihr Stimmrecht selbst ausüben, wenn die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft, bei juristischen Personen auch mit Ihrer Auflösung.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendem Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.
4. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Der Beschluss für einen Ausschluss, ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
6. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
7. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

§ 7: Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
2. Die Beiträge und sonstige Leistungen sind in einer Beitragsordnung erfasst.
3. Der Jahresbeitrag ist von den Mitgliedern innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Ein Anspruch auf Rückzahlung von eingezahlten Beiträgen besteht nicht.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des RSC teilzunehmen.
2. Jedes volljährige Mitglied kann in alle satzungsgemäß vorgesehenen Funktionen gewählt werden, und sollte darüber hinaus für die Mitarbeit in allen Bereichen des Vereins zur Verfügung stehen.
3. Jedes Mitglied soll sich im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für die Ziele des RSC einsetzen.
4. Wird gegen ein Mitglied eine Ordnungsmaßnahme oder Ausschluss verfügt, hat es das Recht, von der Mitgliederversammlung gehört zu werden.

§ 9: Organe des Vereins

Organe des RSC sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, der sich aus gewählten Mitgliedern zusammensetzt

§ 10: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des RSC. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a. im Turnus von jeweils zwei Jahren die Wahl des Vorstandes und die Wahl von einem Kassenprüfer;
 - b. die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes;
 - c. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - d. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und ggf. Umlagen;
 - e. Satzungsänderungen;
 - f. Ausschluss von Mitgliedern, sofern hierfür Anträge vorliegen;
 - g. Beschlussfassung über jegliche Anträge des Vorstandes
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretend vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß Absatz 1 erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung form- und fristgerecht an alle Mitglieder erfolgt ist.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen sowie Abberufungen von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung in gleicher, allgemeiner und unmittelbarer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Falls nur ein anwesendes Mitglied dies beantragt, ist die Wahl geheim durchzuführen. Bei der Wahl der Kassenprüfer haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 aller Mitglieder dies verlangt.
9. Durch die Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, inwieweit zwischen zwei Mitgliederversammlungen weitere Zusammenkünfte der Mitglieder zu regelmäßig wiederkehrenden Terminen stattfinden sollen. Zu diesen Mitgliederversammlungen wird dann nicht gesondert eingeladen.

§ 11: Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des RSC.
2. Der Vorstand (insbesondere im Sinne des §26 BGB) besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, so kann durch den Vorstand ein Mitglied mit dessen Zustimmung als Ersatz für den Ausscheidenden berufen werden. Diese Berufung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Dem Vorstand obliegen die Organisation der vereinsinternen Angelegenheiten und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist zuständig für die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und deren Tagesordnung.

§ 12: Kassenführung

1. Der Kassenwart ist für die Kassenführung verantwortlich. Er leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorstandes.
2. Ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Kassenprüfer prüft Kasse und Jahresabschluss. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§13: Auflösung des Vereins

1. Der RSC kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Satzungsänderungsmehrheit auflösen.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Anklam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die

unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§14: Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht, unabhängig vom Streitwert.

§15: Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Hansestadt Anklam, den 24. Januar 2019